

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
in der Gemeinde Saulgrub
vom 30.09.2014**

Die Gemeinde Saulgrub erlässt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 – BayRS 2129-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
in der Gemeinde Saulgrub**

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeit

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstige Gegenständen,
 2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleif-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Freischneider, Gastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler) benutzt werden. Dies gilt nicht für Arbeiten zur Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb oder den gemeindlichen Bauhof.
- (4) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-2-1).

**§ 2
Ausnahmen**

Die Gemeinde Saulgrub kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

**§ 3
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt oder
2. einer Auflage der auf Grund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Saulgrub vom 17. Mai 1976 außer Kraft.

Saulgrub, den 30.09.2014
Gemeinde Saulgrub

gez.
Rupert Speer
1. Bürgermeister
(lt. GR-Beschluss vom 24.09.2014)